

Es ist aber noch einfacher, πρότερον ἀλλ' ἢ Λογγίνου zu lesen: ἀλλά kann zwar auf dieselbe Weise wie ἀλλ' ἢ im Sinne *except, but* (vgl. LSJ, s. v. ἀλλά I, 3, und ἀλλ' ἢ) stehen, aber (vgl. insbesondere Kühner-Gerth II, 283 ff. und Jelf, *Gr. Gramm.*, II, 475 ff.) nur die zusammengesetzte Konjunktion ἀλλ' ἢ kann ein Verbum oder einen Satz regieren, wie es hier der Fall ist: die Struktur des Satzes kann z. B. mit Xenoph., *Oec.* II, 13 verglichen werden⁷⁾: οὔτε ἄλλος πάποτέ μοι παρέσχε τὰ ἑαυτοῦ διοικεῖν ἀλλ' ἢ σὺ νυνὶ ἐθέλεις παρέχειν.

Cambridge, England

Giuseppe Giangrande

DAS PROBLEM DER DATIERUNG DER ERSTEN VERTRÄGE ZWISCHEN ROM UND KARTHAGO

Die Bedeutung, die den beiden ersten von Polybios überlieferten Verträgen zwischen Rom und Karthago als authentische urkundliche Tradition aus der Zeit der älteren Republik zukommt, macht es verständlich, daß das schwierige Problem der Datierung dieser Verträge seit rund hundert Jahren zu den meist diskutierten althistorischen Problemen zählt. Th. Mommsen war zwar nicht der erste, der dem Fragenkomplex seine besondere Aufmerksamkeit zuwandte¹⁾, legte aber doch mit seinem 1859 unternommenen Versuch, die von Polybios gegebene Datierung des ersten Vertrages als falsch zu erweisen, recht eigentlich den Grund zu der nun rasch in Gang kommenden Diskussion. Kaum ein Forscher auf dem Gebiete der römischen Geschichte hat seither darauf verzichtet, bei irgendeiner Gelegenheit seine Meinung zu dem Problem zu äußern.

7) Das gleiche gilt von πλὴν ἀλλά („jedoch aber“, vgl. Pape-Senebusch s. v.) und πλὴν ἀλλ' ἢ *nisi quod* (vgl. Kühner-Gerth *a. a. O.* und Jelf, *a. a. O.*). Wie sich πλὴν ἀλλ' ἢ neben πλὴν ἢ entwickelte, so haben wir nun πρότερον ἀλλ' ἢ neben πρότερον ἢ.

1) Vgl. den Überblick über die Geschichte des Problems bei H. Ortwein, *Die Freundschaftsverträge Roms mit Karthago*, Diss. Innsbruck (ungedruckt) 1937, 2 ff.

Wenn diese Diskussion auch nicht zu einem allseits akzeptierten Ergebnis führte, so ist doch andererseits, wie schon J. Vogt betont²⁾, nicht zu verkennen, daß im Laufe der Zeit die Anhänger der Datierung des ersten Vertrages in die früheste Zeit der Republik gegenüber den Gelehrten, die an eine Datierung des genannten Abkommens in das Jahr 348 v. Chr. denken, die Oberhand gewannen. In den letzten Jahren ist es um die Frage stiller geworden, nachdem sich scheinbar die Möglichkeiten erschöpft hatten, in einer schon über so viele Jahrzehnte sich hinziehenden Debatte noch weiterzukommen. Es wäre wenig sinnvoll, das Problem hier nun wieder aufzurollen, ginge es um nichts anderes als darum, alte Argumente und Gegenargumente erneut gegeneinander abzuwägen; wir wollen vielmehr versuchen, unter mehr oder weniger neuen Gesichtspunkten zu neuen Ergebnissen in der alten Streitfrage zu gelangen. Wir werden uns dabei so kurz wie möglich fassen und demgemäß auch auf die bisherige einschlägige Literatur nur soweit Bezug nehmen, als es durch den Zusammenhang unbedingt gefordert ist.

Stellen wir vorerst fest: Für eine Identifizierung des ersten Vertrages des Polybios (III 22) mit dem von Livius (VII 27) zum Jahr 348 erwähnten römisch-karthagischen Abkommen kann man geltend machen, daß Livius (a. O., vgl. Orosius III 7,1) anscheinend überzeugt war, es hier mit dem ersten Vertrag zu tun zu haben, der überhaupt zwischen Rom und Karthago zum Abschluß kam. Aber das beweist wohl nur, daß der späten Annalistik ein älterer Vertrag (oder mehrere ältere Verträge) nicht bekannt war, was jedenfalls für die frühen Zeiten nicht allzuviel besagen kann. Wir müssen dabei festhalten, daß Livius den Vertrag nicht ausdrücklich als den ersten bezeichnet, sondern eben nur eine Formulierung bietet, die darauf schließen läßt, daß er bzw. seine Vorlage den Vertrag für den ersten hielt³⁾. Daß Diodor (XVI 69) demgegenüber für das Jahr 348 von einem ersten Vertrag *expressis verbis* spricht, könnte wohl ins Gewicht fallen, wenn die einst verbreitete, von Mommsen begründete Meinung noch aufrecht zu halten wäre, daß die dürftigen Angaben des genannten Autors zur älteren römischen Geschichte vor der livianischen Tradition, wo sie von dieser abweichen, den Vorzug verdienen,

2) Römische Geschichte. Die römische Republik, 3. Aufl. (1955) 32 f.

3) Das betont schon J. H. Thiel, A history of Roman sea-power before the second Punic war (1954) 6 A. 10.

weil sie angeblich auf Fabius Pictor zurückgehen. Die neuere Forschung ist von dieser Auffassung mehr und mehr abgekommen⁴⁾, und in der Tat ließe wohl ein eingehender Vergleich zwischen Livius und Diodor ihre Unhaltbarkeit klar in Erscheinung treten.

Für die Datierung des ersten Vertrages des Polybios in die früheste Zeit der Republik spricht das Zeugnis des Polybios auch dann, wenn es nicht aus der Urkunde selbst entnommen ist. Entscheidend für die Frühdatierung des ersten Vertrages scheint mir zu sein, daß unter den latinischen Rom untertänigen Städten, die durch diesen Vertrag ausdrücklich vor karthagischen Übergriffen geschützt werden, zwei sind, von denen die eine in einem um die Mitte des vierten Jahrhunderts geschlossenen Vertrag unter diesem Namen überhaupt nicht und die andere jedenfalls nicht in solcher Klausel hätte Erwähnung finden können: Tarracina und Antium. Die latinische Stadt Tarracina (ursprünglich — nach Strab. V 233 — Τραχινή) wurde im Zuge des Vordringens der Volsker im südlichen Latium wohl kurz nach 500 v. Chr. volskisch und erscheint in der Folgezeit unter dem Namen Anxur, den sie nach Ausweis der annalistischen Tradition mindestens bis zu dem Zeitpunkt behielt, da die Römer eine Kolonie dorthin deduzierten, womit wir weit herab in die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts kommen⁵⁾. Es kann demgemäß in einem Vertrag des Jahres 348 ein Tarracina nicht genannt sein, und unser Abkommen wird durch eben diese Nennung in die frühe Zeit vor der volskischen Eroberung der südlatinischen Gebiete verwiesen, womit sich der polybianische Ansatz bestätigt. Was Antium betrifft, so gilt auch von dieser Stadt, daß sie etwa im beginnenden fünften Jahrhundert volskisch wurde und weit über die Mitte des vierten Jahrhunderts hinaus volskisch blieb

4) S. zuletzt T. R. S. Broughton, *The magistrates of the Roman republic I* (1951) XI f.

5) Liv. IV 59,4. V 8,2. 13,1. 16,2. VII 39,7. VIII 21,11. Diod. XIV 16. Ennius bei Fest. 22. Nach Liv. XXVII 38,4 zu schließen, hätte die Stadt sogar noch 207 v. Chr. Anxur geheißen, ehe sie dann wieder ihren alten Namen Tarracina zurückerhielt. Vgl. Ed. Meyer, *Gesch. des Altertums V*¹ 133, M. Gelzer, *RE XII* 952, F. Altheim, *Röm. Geschichte II* (1953) 112 (mit anregendem Hinweis auf die Verwandtschaft des Namens Tarracina mit dem der Tarquinier). Daß das südliche Latium ursprünglich latinisch war und erst später volskisch wurde (vgl. zur Chronologie unten A. 6), zeigt zwingend schon Ed. Meyer, *Gesch. des Altertums III*³ 457 f.

— zudem befand sie sich in der Zeit um 348 v. Chr. gewiß nicht in römischer Untertänigkeit, so daß sich also die Unmöglichkeit, einen Vertrag mit Erwähnung von Antium als latinischer Untertanengemeinde in das genannte Jahr zu setzen, von zwei Seiten her klar ergibt. Wollte man die annalistische Überlieferung, die diese Dinge bezeugt⁶⁾, als Anhänger der Datierung des ersten Vertrages ins Jahr 348 anzweifeln, so würde man zugleich auf die einzige (freilich ohnehin, wie wir sahen, nicht tragfähige) Stütze für diese Spätdatierung verzichten müssen. Im Hinblick auf weiteres sei betont, daß man Polybios' vor der Wiedergabe des Textes des ersten Vertrages gegebenen Hinweis auf die schwer verständliche altertümliche Sprache für die Datierung nur verwenden könnte, wenn sich daraus mit Sicherheit erschließen ließe, daß der Text des zweiten Vertrages wesentlich leichter zu übersetzen war. Die Schwierigkeiten, die Polybios allem Anschein nach tatsächlich auch mit dem Text des zweiten Vertrages hatte⁷⁾, sind einer dahingehenden Annahme keineswegs günstig.

An der heute von der großen Mehrzahl der Gelehrten⁸⁾ vertretenen Datierung des ersten Polybiosvertrages in das aus-

6) S. zu Antium vor allem Liv. VII 27. J. H. Thiel stellt (a. O. 6 A. 10) mit vollem Recht die Tatsache besonders heraus, daß hier von Livius im gleichen Paragraphen, in welchem er vom Abschluß des römisch-karthagischen Vertrages von 348 berichtet, die damalige Unabhängigkeit von Antium als volskischer Stadt bezeugt wird. S. ferner Liv. VII 39,7. VIII 21,11. Act. triumph. zum Jahre 346 (CIL I² p. 170 = Inscript. Italiae XIII 69). — Daß Antium und ebenso auch Tarracina in der Dionys. V 61 überlieferten Liste der latinischen Städte, die sich bald nach der Errichtung der Republik gegen Rom empören, nicht verzeichnet sind, ist für die erwähnte Datierung der Gewinnung der Städte durch die Volsker besonders wichtig, vgl. M. Gelzer a. O.

7) S. schon O. Meltzer, Geschichte der Karthager I (1879) 520 zu Polyb. III 24,4 u. 8 ff. und neuerdings vor allem L. Wickert, Klio 31 (1938) 354 ff. zu Polyb. a. O. 24,4. Vgl. allgemein zu der Frage etwa auch F. Schachermeyr, diese Zeitschr. 79 (1930) 370 f.

8) S. etwa H. H. Scullard, A history of the Roman world from 753 to 146 B. C., 2. Aufl. 1951, 425, J. Vogt a. O., L. Pareti, Storia di Roma I (1952) 330. G. Gianelli — S. Mazzarino, Trattato di storia romana I: L' Italia antica e la republica romana, a cura di G. Gianelli (1953) 137 f., vgl. 163 f. R. Paribeni, Storia di Roma I (1954) 133 f. J. H. Thiel a. O. G. Devoto, Historia Mundi, herausgegeben von F. Valjavec III (1954) 385. A. Garcia y Bellido, Historia Mundi a. O. 341. Anders noch A. Piganiol, Histoire de Rome 3. Aufl. 1949, 68. E. Kornemann, Römische Geschichte I³ (herausgegeben von H. Bengtson, 1954) 96 ff. A. Clerici — A. Olivesi, La République Romaine (1955) 71 (nach Piganiol). [Für Frühdatierung jetzt auch F. W. Walbank, A historical commentary on Polybios I (1957) 338.]

gehende sechste Jahrhundert ist also m. E. ein Zweifel kaum möglich. Sehr anders liegen nun freilich die Dinge hinsichtlich der heute herrschenden Meinung über die zeitliche Ansetzung des zweiten Vertrages, den Polybios (III 24) bekanntlich ohne Äußerung über den Zeitpunkt seines Abschlusses wiedergibt.

Für die zitierten Gelehrten und ihre Vorgänger unterliegt es keinem Zweifel: gehört der erste Vertrag in den Beginn der Republik, so ist das zweite bei Polybios überlieferte Abkommen mit dem von Livius und Diodor für das Jahr 348 bezeugten Vertrag gleichzusetzen, d. h. die Frühdatierung des ersten Vertrages des Polybios zieht die Datierung des zweiten Vertrages ins Jahr 348 gleichsam automatisch nach sich. Wir konstatieren demgegenüber mit großem Nachdruck: die oben behandelte Überlieferung schließt wohl die Möglichkeit einer Identifizierung des ersten polybianischen Vertrages mit dem von 348 aus und führt uns dazu, jenen in das ausgehende sechste Jahrhundert zu setzen, sagt aber nicht das geringste darüber aus, ob besagter Vertrag der einzige war, der in dem langen Zeitraum zwischen dem Beginn der Republik und der Mitte des vierten Jahrhunderts zum Abschluß kam. Wenn wir uns also auf Grund der Angabe des Polybios und anderer Indizien genötigt sehen, auf eine Identifizierung des ersten Polybiosvertrages mit dem von 348 zu verzichten, so gibt uns das noch nicht das Recht, den zweiten Polybiosvertrag nun einfach nachrücken zu lassen, indem wir stillschweigend voraussetzen, daß an den besprochenen Stellen bei Livius und Diodor nur ein Vertrag aus den Zeiten zwischen 509 und 348 unter den Tisch fiel, obwohl es natürlich ebenso gut auch deren zwei oder drei sein können. Es ist also grundsätzlich festzustellen, daß die Datierung des ersten Vertrages in die erste Zeit der Republik für eine Identifizierung des zweiten Vertrages mit dem von 348 schlechterdings nichts ausgibt und daß dieser letztere an sich ebenso gut wie sein Vorgänger den Zeiten vor 348 angehören kann⁹⁾.

9) Aus einer Stelle bei G. Gianelli a.O. 164 erhellt mit besonderer Deutlichkeit, daß der Gedanke an eine Datierung des zweiten Vertrages in die Zeit vor 348 bisher völlig außerhalb der Diskussion stand. Die Behauptung, der genannte Vertrag spiegele die Verhältnisse um die Mitte des vierten Jahrhunderts wider, wird hier in verblüffender Weise mit einem Hinweis darauf begründet, daß die Einverleibung Campaniens in den römischen Staat in den dreißiger Jahren des 4. Jahrh. in dem Abkommen noch nicht berücksichtigt sei.

Wer unter diesem neuen Aspekt einen Vergleich zwischen den Bestimmungen der beiden Verträge durchführt und diese Bestimmungen mit der sonstigen Tradition in Beziehung setzt, kann nicht verkennen, daß erstens in der Tat vieles dafür spricht, daß die zur Behandlung stehenden Verträge nicht durch eine Kluft von 160 Jahren voneinander getrennt sind ¹⁰⁾, sondern näher, und zwar viel näher zusammengehören und daß zweitens die politischen Verhältnisse um 348 v. Chr. eine Ansetzung in diese Zeit für den zweiten Vertrag ebenso wenig gestatten wie für dessen Vorgänger.

Nur der Umstand, daß man eine Lösung in der angezeigten Richtung bislang überhaupt nicht in Betracht zog, macht es m. E. verständlich, daß ein bedeutsamer Sachverhalt in den einschlägigen Erörterungen noch nahezu völlig übersehen wurde, so klar er auch bei unvoreingenommener Lektüre der Vertragstexte zutage tritt: die Bestimmungen des zweiten Vertrages des Polybios sind im Grunde nichts weiter als Präzisierungen bzw. Ergänzungen und Modifizierungen der im ersten Vertrag getroffenen Vereinbarungen, Korrekturen, die sich in der Praxis als nötig oder angezeigt erwiesen. Sie ergeben damit einen Sachverhalt, der uns allein schon nötigt, die beiden Verträge auch zeitlich eng zusammenzurücken ¹¹⁾.

10) Soweit ich sehe, hat bisher als einziger W. Hoffmann (Rom und die griechische Welt im vierten Jahrhundert. Philologus Suppl.-Bd. XXVII, Heft 1, 1934, 14 A.24) die Schwierigkeit erkannt, die für die heute herrschende Meinung in der Annahme besagten zeitlichen Abstandes zwischen den beiden Verträgen enthalten ist. Das führte ihn dazu, den ersten Vertrag (mit E. Kornemann a.O.) in die Zeit um 400 v. Chr. herabzurücken.

11) Daß der zweite Vertrag in seinen Bestimmungen auf den ersten Bezug nimmt, wird natürlich von niemandem bestritten, doch geht (verständlicherweise nach dem Dargelegten) die allgemeine Tendenz dahin, die beiden Verträge auch nach ihrem Inhalt möglichst zu trennen und die Situation, die der zweite Vertrag voraussetzt, dementsprechend als völlig verschieden von derjenigen der Zeit des ersten Vertrages zu werten. Anders freilich schon O. Meltzer (Gesch. der Karthager I 338 ff.), der aber aus dieser Erkenntnis noch keine Konsequenzen zog, weil auch für ihn *a priori* feststand, daß zwischen dem ersten Jahr der Republik und dem Jahr 348 kein römisch-karthagischer Vertrag zum Abschluß kam. S. neuerdings auch L. Wickert a. O. 363, wo aus der (als solche also auch von Wickert erkannten) sehr engen Beziehung zwischen den Verträgen der richtige methodische Grundsatz abgeleitet wird, „daß die beiden Verträge durcheinander erklärt und gegebenenfalls auch auseinander ergänzt werden dürfen“. Dabei setzt auch er den ersten Vertrag ins erste Jahr der Republik und den zweiten „demnach“ ins Jahr 348 (a. O. 349).

Die erste Bestimmung des ersten Vertrages verbot bekanntlich den Römern, über das ‚Schöne Vorgebirge‘ hinauszu-
fahren (Polyb. a. O. 22,5 f.). Wo dieses ‚Schöne Vorgebirge‘
lag, war offenbar nicht näher angegeben. In einer Zeit, in der
es noch keine Atlanten, geschweige denn Seekarten gab, war
das gewiß ein Manko — vor allem natürlich für die römischen
und latinischen Seefahrer, die es anging und die in die schlimm-
ste Situation gerieten, wenn sie in Unkenntnis der geographi-
schen Verhältnisse in jene verbotenen Gewässer vorstießen. So
wird im neuen Abkommen (a. O. 24,4) dieser Grenzpunkt der
karthagischen Interessensphäre, der seit dem ersten Vertrag
also keine Veränderung erfahren hatte (auch dies ein Umstand,
der gegen die Annahme eines zeitlichen Abstandes von 160
Jahren zwischen den Verträgen ins Gewicht fällt), durch die
zusätzliche Nennung einer anscheinend bei dem genannten
Vorgebirge gelegenen Örtlichkeit genauer festgelegt¹²). Im
übrigen ließ man das allgemeine Fahrverbot für die Gewässer
jenseits des Schönen Vorgebirges fallen und stellte anstatt
dessen die Dinge, auf die es den Karthagern ankam, einzeln
heraus: es war den Römern fortan verboten, in jenen Gewäs-
sern Beutezüge zu unternehmen, Handel zu treiben und feste
Orte zu gründen. Diese Präzisierung der ersten Bestimmung
des ersten Vertrages bedeutete zugleich für die Römer eine
Milderung insofern, als ihnen die bloße Benutzung der be-
treffenden Küstengewässer nebst gelegentlichen Landungen zur
Ergänzung von Wasser und Proviant auf friedlichem Wege jetzt
anders als früher freistand (vgl. L. Wickert, a. O. 361 f.) und
somit, wie hinzuzufügen ist, ein römischer Seefahrer, der etwa
trotz der zusätzlichen Ortsangabe die Zonengrenze versehent-
lich überfuhr, mit der bloßen Einfahrt in die jenseitigen Ge-
wässer das Abkommen noch nicht verletzte.

Die nächsten Bestimmungen des ersten Vertrages (Polyb.
a. O. 22,8 ff.) setzten fest, daß bei allen von den Römern und

12) S. dazu die scharfsinnigen Erörterungen von L. Wickert a.O. 354 ff. Auch die von Wickert in diesem Zusammenhang vertretene These, daß das Schöne Vorgebirge nicht an der afrikanischen, sondern an der spanischen Küste — bei Mastia im Lande der Tartessier — zu suchen sei, ist wohlfundiert. In den (mir bekannten) neueren Arbeiten, in denen Wickerts letztgenannte These abgelehnt wird, vermißt man eine Auseinandersetzung mit den von Wickert vorgebrachten Argumenten. J. H. Beaumont, J.R.St. 1939, 78 f. (mit negativer Stellungnahme zu Wickerts These a.O. 78 A.15, zitiert bei F. Altheim, Röm. Geschichte II 463 A.211) ist mir nicht zugänglich. [F. W. Walbank a. O. 342 läßt gerade die entscheidenden Argumente Wickerts außer Betracht.]

ihren Bundesgenossen in Libyen und Sardinien getätigten Handelsgeschäften ein Herold oder Staatsschreiber zugegen sein mußte und daß in diesen Fällen dem Käufer von Staats wegen Bürgschaft geleistet wurde, daß jedoch in den von Karthago beherrschten Teilen von Sizilien der Römer dem Karthager gleichgestellt war. Von diesen Vereinbarungen dürfte sich die erste bald als praktisch undurchführbar erwiesen haben, und jedenfalls wurde sie im zweiten Vertrag (a. O. 24,11 ff.) dahingehend abgeändert, daß auch die libyschen und sardinischen Küstengebiete fortan den Römern für Handelszwecke und Anlage fester Plätze und gewiß auch für Beutezüge (der Text weist hier bekanntlich eine Lücke auf) versperrt sein sollten, wofür aber freilich das Gebiet, in welchem die Römer den Karthagern bei der Tätigkeit von Geschäften gleichgestellt waren, eine besondere und sehr bedeutsame Erweiterung insofern erfuhr, als nun in diesem Artikel zu den karthagischen Bezirken auf Sizilien die Stadt Karthago selbst hinzukam.

Die folgende, den Schutz der Rom untertänigen latinischen Städte vor karthagischen Zugriffen festsetzende Bestimmung des ersten Abkommens (a. O. 22,11) war klar und eindeutig, sie wurde dementsprechend, wie es scheint, inhaltlich unverändert in den zweiten Vertrag übernommen. Freilich steht sie nicht im Vertragstext, wie uns dieser erhalten ist, aber Polybios nimmt in seinem Kommentar zu dem Abkommen ausdrücklich auf sie Bezug (a. O. 24,16); wenn wir dazu die Tatsache berücksichtigen, daß die Verträge auch sonst verschiedene, sei es auf Polybios' eigenes Konto, sei es auf das der Textüberlieferung zu setzende Lücken aufweist¹³⁾, so kann es als sachlich und methodisch gleich gerechtfertigt gelten, mit dem Vorhandensein besagten Artikels auch im zweiten Vertrag zu rechnen und dies um so mehr, als wir eine solche Bestimmung ohnehin erwarten müßten¹⁴⁾.

13) S. bes. a.O. 23,3, wo der aus dem Kommentar des Polybios zum ersten Vertrag zu ergänzende Artikel ἐν πέντε ἡμέραις ἀποτρεχέτω ausgefallen ist.

14) Richtig schon etwa A. Scharf, Der Ausgang des tarentinischen Krieges als Wendepunkt der Stellung Roms zu Karthago, Diss. Rostock 1929, 33 und 35. F. Taeger, Ph. W. 52 (1932) 874, der die ausgefallene Bestimmung zwischen 24,4 und 24,5 vermutet, wo sie sich tatsächlich bestens einfügt. Über die Lücken in den Verträgen s. schon O. Meltzer, Gesch. der Karthager I 173 f. und E. Täubler, Imperium Romanum I 256 f. mit verschiedener Meinung zu der Frage, auf wessen Konto die Lücken zu setzen seien. Wie dem auch sei — jedenfalls besteht bei der gegebenen Sachlage kein Grund, Polybios die Kopflosigkeit zuzutrauen, daß er die

Unklar und unbefriedigend war dann freilich wieder der nächste Artikel des ersten Vertrages (a. O. 22,12): ‚Wenn welche (von den latinischen Städten) nicht (den Römern) untertan sind, so sollen sie (die Karthager und ihre Bündner) sich dieser Städte enthalten. Wenn sie sie aber nehmen, sollen sie die Städte unversehrt den Römern übergeben‘. Der neue Vertrag beseitigt diese Unklarheit und den in dem Artikel liegenden inneren Widerspruch durch eine neue Formulierung, die zugleich eine gewisse Modifizierung bedeutet: Den Karthagern, die an der latinischen Küste landen, ist es nunmehr eindeutig erlaubt, eine Rom nicht untertänige latinische Stadt einzunehmen, sie dürfen auch die dabei erbeuteten Menschen und deren bewegliche Habe fortschleppen (was hätte sie sonst reizen können, eine latinische Stadt anzugreifen?), aber die Stadt selbst müssen sie den Römern übergeben¹⁵). Eine besondere Klausel beschäftigt sich mit dem Fall, daß karthagische Piraten Menschen erbeuteten, deren Gemeinden zwar nicht Rom untertan waren,

auf die latinischen Untertanenstädte sich beziehende Bestimmung des ersten Vertrages im Kommentar zum zweiten Vertrag behandelte (obwohl er im Kommentar zum ersten Vertrag — 23,6 — auf sie bereits Bezug nahm) und umgekehrt mit dem Hinweis auf die Fünftagesklausel im Kommentar zum ersten Vertrag die betreffende Bestimmung des zweiten Vertrages (a.O. 24,11) im Auge hatte. Zu dieser Annahme neigt L. Wickert (a.O. 360 f.), indem er es vor allem für unmöglich hält, daß der zweite Vertrag an der von Taeger angenommenen Stelle eine Bestimmung über den Schutz der latinischen Städte enthalten habe. Die im weiteren von Wickert geäußerten Zweifel daran, ob eine solche Bestimmung der Situation von 348 entspricht, müssen natürlich außer Betracht bleiben. Gegen die Annahme, daß Polybios in seinen Erläuterungen die beiden Verträge heillos durcheinanderbrachte, wendet sich schon E. Rupprecht (Klio 32, 1939, 106), der freilich zugleich, und zwar auf Grund der Argumentation Wickerts, mit der Voraussetzung operiert, daß eine Bestimmung über latinische Städte im zweiten Vertrag nicht gestanden haben kann und so zu Ergebnissen kommt, die mit besagter Voraussetzung stehen und fallen. In der sonstigen Literatur wird häufig ohne Stellungnahme zu Polyb. a.O. 24,16 stillschweigend angenommen (und damit operiert), daß eine Bestimmung über den Schutz der latinischen Städte im zweiten Vertrag nicht existierte. Die daraus erwachsende Schwierigkeit wird sehr deutlich in dem Versuch von J. Vogt (bei Gercke-Norden, Einl. in die Altertumsw. III 2, 1933, 41), eine Erklärung für diesen vermeintlichen Sachverhalt zu finden: die Abhängigkeit der Städte habe 348 festgestanden. Wäre also die namentliche Nennung der betreffenden Städte im ersten Vertrag (und etwa auch die der *foederati* im Lutatiusvertrag) daraus zu erklären, daß ihre Abhängigkeit von Rom damals nicht feststand?

15) Vgl. zu dieser Bestimmung die Ausführungen in H.Z. 183 (1957) 251 f.

aber doch mit den Römern in vertraglich festgesetztem Frieden lebten. Ob der letzte Artikel des ersten Vertrages (a. O. 22,13), welcher es den Karthagern verbot, in Latium feste Plätze anzulegen und im Zuge kriegerischer Aktionen hier zu übernachten, übernommen wurde und nur im Vertragstext Polyb. a. O. nicht erhalten ist, wie O. Meltzer (Gesch. der Karthager I 342) annimmt, oder bei den neuen Verhandlungen im Zusammenhang mit der Neufassung der vorhergehenden Artikel fallen gelassen wurde, sei dahingestellt. Es bleibt noch zu nennen eine Bestimmung des zweiten Vertrages (a. O. 24,8 f.), die ihrerseits im Text des ersten Vertrages keine Entsprechung hat und die ihre Existenz offenbar bestimmten Vorfällen verdankte, die sich seit dem Abschluß des ersten Vertrages ereigneten: römische bzw. karthagische Seefahrer, die im karthagischen bzw. römischen Herrschaftsgebiet neuen Proviant fassen, dürfen sich dabei keinerlei Gewalttaten zuschulden kommen lassen, kommt es doch dazu, so dürfen die Geschädigten nicht zur Selbsthilfe greifen, vielmehr soll (so muß die Bestimmung wohl verstanden werden) in solchen Fällen die Staatsgewalt einschreiten.

Es zeigt sich also, daß der zweite Vertrag des Polybios in der Tat nichts weiter ist als ein Abkommen, durch welches jene ältere Vereinbarung, die sich in ihren einzelnen Bestimmungen als unklar und mangelhaft und teilweise wohl auch als praktisch nicht realisierbar erwies, neu und genauer formuliert und auf Grund inzwischen gemachter Erfahrungen korrigiert und ergänzt wurde. Daß das nicht über einen Zeitraum von 160 Jahren hinweg erfolgte, scheint mir evident zu sein. Die beiden Verträge werden durch obiges Ergebnis vielmehr sehr nahe zusammengerückt, kaum mehr als einige Jahre dürften zwischen den Abmachungen vergangen sein. Tatsächlich fehlt es nicht an Stellen, die diese frühe Datierung des zweiten Vertrages des Polybios unabhängig von dem bisher Dargelegten bestätigen und die zugleich die Unmöglichkeit erkennen lassen, mit besagtem Abkommen bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts herabzugehen.

Machen wir uns klar, daß noch in diesem zweiten Vertrag die Piraterie als reguläres Mittel des Gütererwerbes neben dem Handel sowohl bei den Römern, als auch bei den Karthagern in Erscheinung tritt. Daß die annalistische Tradition nichts berichtet, was auf solches Piratentum mit Bezug auf die Römer des vierten Jahrhunderts v. Chr. hinweist, braucht nicht unbe-

dingt dagegen zu sprechen, daß noch in der genannten Zeit römische Herren gleich homerischen und etruskischen Adligen dieser Beschäftigung in aller Öffentlichkeit nachgingen. Allein es finden sich in besagter Tradition auch keinerlei Stellen, die auch nur vermuten ließen, daß in der geschichtlich immerhin schon relativ hellen Zeit um 350 v. Chr. Karthager als Freibeuter noch die Gewässer und Küstengebiete in der näheren Nachbarschaft von Rom unsicher machten. Im übrigen ist die Bemerkung Ciceros (rep. II 9): *...e barbaris quidem ipsis nulli erant antea maritimi praeter Etruscos et Poenos, alteri mercandi causa, atrocitandi alteri*, nur bei der Annahme verständlich, daß der gänzliche Verzicht der Karthager auf Piraterie in Friedenszeiten zugunsten des Handels, der neben dem Seeraub und mit diesem verbunden naturgemäß keine volle Entfaltungsmöglichkeit hatte, schon in sehr früher Zeit erfolgte, schwerlich also frühestens in der zweiten Hälfte des vierten vorchristlichen Jahrhunderts.

Für eine Datierung auch des zweiten Vertrages in das ausgehende sechste Jahrhundert oder in die Zeit um 500 v. Chr. und zugleich gegen die Datierung in die Mitte des vierten Jahrhunderts spricht des weiteren die Tatsache, daß hier nicht anders als im ersten Vertrag ein mehr oder weniger großer Teil der latinischen Gemeinden als *ὑπήκοοι* der Römer im Rechtssinne in Erscheinung tritt. Das paßt gut in die Zeit, in welcher die von den letzten Königen offenbar errichtete Herrschaft über weite Gebiete von Latium noch schlecht und recht aufrecht stand¹⁶⁾, läßt es aber kaum zu, mit dem Vertrag in eine Zeit zu gehen, in welcher das Verhältnis zwischen Rom und dem Gros der latinischen Städte durch das *foedus Cassianum* bzw. dessen Erneuerung im Jahre 358 bestimmt war, denn dieses *foedus* begründete nach den klaren Aussagen der Tradition kein rechtliches Herren-Untertanenverhältnis zwischen den Römern und Latinern¹⁷⁾. Wiederum werden wir

16) S. darüber M. Gelzer, RE XII 952 auf Grund von Liv. I 52,4 vgl. Dionys. IV 49. Wichtiger als diese Tradition ist der erste Polybiosvertrag, der den Beweis erbringt, daß im ersten Jahr der Republik tatsächlich ein Großteil der latinischen Städte Rom untertan war. Wir vermerken mit Nachdruck, daß es sich dabei um dieselben Städte handelt, die nach Polyb. a.O. 24,16 auch im zweiten Vertrag als untertänige Bündner verzeichnet waren, nur daß Laurentum hier fehlt.

17) Nach Liv. VIII 4,2 (vgl. VIII 2,13) befanden sich die Latiner gegenüber Rom vor ihrer Erhebung 340 v. Chr. rechtlich im Verhältnis eines *foedus aequum*, worin wir nach Liv. VII 12,7 (vgl. Polyb. II 18,5)

also in eine sehr frühe Zeit verwiesen, in die Jahre vor der wohl 496 v. Chr. zum Ausbruch kommenden Erhebung der Latiner gegen ihre römischen Herren. Einen noch etwas früheren *terminus ante quem* gewinnen wir aus der oben behandelten namentlichen Nennung der latinischen Untertanenstädte. Was sich aus der entsprechenden Liste im ersten Vertrag für dessen Datierung gewinnen ließ, könnte hier wiederholt werden. Wenn durch das neue Abkommen Tarracina und Antium weiterhin als latinische, in römischer Untertänigkeit befindliche Gemeinwesen geschützt waren, so ist es unmöglich, mit der zeitlichen Ansetzung des Vertrages über das Jahr 500 nach unten weit hinauszugehen, da dann beide Städte volkskisch wurden und Tarracina bei dieser Gelegenheit zudem einen anderen Namen erhielt (vgl. oben S. 60 f.). Es scheint also in der Tat alles dafür zu sprechen, daß der zweite bei Polybios überlieferte Vertrag sowenig wie der erste im Jahre 348 abgeschlossen wurde, sondern gleich seinem Vorgänger der frühesten Zeit der Republik angehört. —

Wir haben uns bisher darauf beschränkt, eine Datierung des zweiten Vertrages aus diesem selbst zu gewinnen und sind auf diesem Wege dazu gekommen, den Vertrag vom Jahre

das erneuerte *foedus Cassianum* zu sehen haben, dessen Charakter als „gleiches“ Bündnis durch die Dionys. VI 95 überlieferten Vertragsbestimmungen bestätigt wird und ebenso auch durch den Inhalt des Cinciusfragmentes bei Festus p. 276 L. Zu dieser Stelle: Nach einem Satz, aus dem hervorgeht, daß die Latiner mit den Römern den Oberbefehl über den gemeinsamen Heerbann *communi consilio* besorgten, heißt es weiter: *itaque quo anno Romanos imperatores ad exercitum mittere oporteret iussu nominis Latini etc.* Das kann nach dem Hinweis auf das gemeinsame *consilium* über den Oberbefehl doch nur heißen, daß dieser Oberbefehl zwischen den Latinern und Römern jedenfalls in den Zeiten, die Cincius hier im Auge hat, wechselte. Mommsen (Röm. Staatsr. III 619 A.2, vgl. M. Gelzer, XII 956 u. 961 f.) konnte daran wohl nur zweifeln, weil er eine solche Regelung auf Grund seiner bekannten Auffassung vom Charakter des *foedus aequum* von vornherein für unmöglich hielt. Richtig schon A. Schwegler, Röm. Gesch. II² 311 und etwa R. v. Scala, Die Staatsverträge des Altertums I (1889) 32. Siehe auch K. J. Beloch, Röm. Gesch. (1926) 190 f., H. Horn, Foederati, Diss. Frankfurt 1930, 92. Anders wieder F. Altheim, Röm. Geschichte II 119 f., mit besonderer Berufung auf Dionys. VIII 15,2. Aber daß die hier sich findende Notiz, nach welcher es den Latinern auf Grund des *foedus Cassianum* nicht erlaubt gewesen sein soll, aus eigenem ihren Heerbann aufzubieten und diesem einen eigenen latinischen Anführer zu geben, mit dem bekannten Inhalt des Vertrages schlechterdings unvereinbar ist, müßte doch klar sein, das hat schon A. Schwegler (a.O. 309) konstatiert. Vgl. übrigens auch E. Täubler, Imperium Romanum I 286 A. 6 und H. Triepel, Die Hegemonie (1938) 453.

348 zu trennen und in eine frühere Zeit zu setzen. Ist dieses Ergebnis richtig, haben wir für die Zeiten vor 348 v. Chr. mit zwei römisch-karthagischen Abkommen zu rechnen. Wir fragen uns jetzt, wie sich das sonstige einschlägige Quellenmaterial hierzu und allgemein zu dem behandelten Problem stellt und nehmen dabei den Ausgang von der annalistischen Tradition, die außer jenem Abkommen von 348 noch weitere Verträge zwischen Rom und Karthago für die Jahre 306 und 279 v. Chr. bezeugt (Liv. IX 43,26. per. 13). Mit Recht hält man den letzteren für identisch mit dem gegen Pyrrhos gerichteten Zusatzvertrag, über den uns Polybios (III 25) näher ins Bild setzt. Aber die zitierten Stellen werden unrichtig interpretiert, wenn aus ihnen seit Mommsen immer wieder auf einen dritten und vierten Vertrag 306 und 279 geschlossen wird¹⁸⁾. Tatsächlich berichten die Stellen von einer dritten und vierten Vertragserneuerung in den genannten Jahren (*foedus tertio* [bzw. *quarto*] *renovatum est*), was nichts anderes bedeutet, als daß 306 ein vierter und 279 ein fünfter Vertrag zum Abschluß kam¹⁹⁾. Wir haben dementsprechend für die Jahrhunderte vor dem Ausbruch des ersten punischen Krieges mit fünf römisch-karthagischen Verträgen zu rechnen, von denen die annalistische Tradition aus den historisch einigermaßen schon hellen Zeiten nach dem gallischen Brand, für

18) Th. Mommsen, Röm. Chronologie² (1859) 323, H. Nissen, Neue Jahrb. 95 (1867) 322 f., s. ferner etwa E. Täubler, Imperium Romanum I, 270 f., J. Vogt bei Gercke-Norden a.O., A. Piganiol, Hist. de Rome 68, F. Altheim, Römische Geschichte II 383, J. H. Thiel, A history of Roman sea-power before the second Punic war (1954) 6 A.10, 12 f. Richtig O. Meltzer, Gesch. der Karthager I 415 und 530.

19) Die Schwierigkeit, die uns aus den zitierten Liviusstellen erwächst, wenn wir aus ihnen auf einen dritten und vierten Vertrag schließen (also das „*renovatum*“ unter den Tisch fallen lassen), scheint in der bisherigen Forschung nur H. Ortwein a.O. 49 A.1 empfunden zu haben. Ich lasse seinen Versuch, mit ihr fertig zu werden, folgen: „Natürlich (!) ist unter *foedus tertio renovatum* nicht ein *foedus* zu verstehen, das zum dritten Male erneuert worden ist und also nach unserem Sprachgebrauch eigentlich bereits einen vierten Vertrag bezeichnen würde.“ Nun merkt er aber selbst, daß die Sache mit „Sprachgebrauch“ nichts zu tun hat und fährt fort: „Livius ist sich der Ungenauigkeit im Ausdruck wohl nicht bewußt gewesen und hat den eigentlich dritten Vertrag als einen *tertio renovatum* bezeichnet, wobei die Bezeichnung „*tertio*“ erst als Folge des *renovare* aufzufassen ist.“ Es ist deutlich, daß in dieser Argumentation vorausgesetzt wird, was zu beweisen wäre, nämlich dies, daß die Abkommen von 306 und 279 entgegen den völlig eindeutigen und klaren Angaben des Livius nicht die dritte und vierte Vertragserneuerung, sondern erst der dritte und vierte Vertrag waren.

welche die Aufzeichnungen der pontifices über die wichtigsten Ereignisse des Jahres wohl lückenlos vorlagen, nur drei kennt, eben die von 348, 306 und 279²⁰). Es bleibt somit ein Restbestand nicht von einem Vertrag, wie es die Forschung, die das erste Abkommen in den Anfang der Republik setzt und das zweite mit dem von 348 identifiziert, wohl erwarten möchte, sondern vielmehr ein solcher von zwei Verträgen, wie wir das unabhängig von dieser Tradition schon aus den Abmachungen selbst glaubten erschließen zu dürfen.

Wenn der Schein nicht trügt, ist es möglich, unseren Datierungsvorschlag für den zweiten Vertrag noch von einer dritten Seite her zu erhärten.

Servius (IV 628) berichtet bekanntlich von einem römisch-karthagischen Abkommen des Inhaltes, *ut neque Romani ad litora Carthaginiensium accederent, neque Carthaginienses ad litora Romanorum*. Korsika sollte, so wurde nach Servius weiter noch festgesetzt, *media inter Romanos et Carthaginienses* sein. Daß diese Angaben weder auf den ersten, noch auf den zweiten Polybiosvertrag zu beziehen sind, kann als sicher gelten. Aber das Abkommen, auf das Servius Bezug nimmt, liegt in gewisser Hinsicht auf der Linie jener älteren Verträge: die Partner gehen in ihrem Bestreben, die Macht- und Interessensphären gegeneinander abzugrenzen, noch einen ganz wesentlichen Schritt über das in früheren Zeiten hierüber Vereinbarte hinaus, indem sie sich nunmehr voneinander ganz abschließen. Während noch im zweiten Polybiosvertrag den Römern gewisse Gebiete im Herrschaftsbereich der Karthager für den Handel zugänglich waren (und umgekehrt), wird jetzt eine rigorose Trennung durchgeführt mit einer zusätzlichen Bestimmung über Korsika, auf Grund welcher es wohl beiden Teilen in gleicher Weise freistehen sollte, hier Handel zu treiben und etwa feste Plätze anzulegen. Besagte Klausel ist

20) Wenn man auf Grund von Liv. VII 38,2 noch an einen Vertragsschluß im Jahre 343 v. Chr. gedacht hat, so sieht darin schon J. H. Thiel, A history of Roman sea-power 6 A.10 nur eine Ausflucht für diejenigen, die den ersten Vertrag ins Jahr 348 setzten und nun sehen mußten, wie sie die übrigen Verträge schlecht und recht unterbrachten. Liv. a.O. verlautet nichts von einem Vertragsabschluß, sondern nur von einer karthagischen Gesandtschaft nach Rom. Ich betone das besonders im Hinblick darauf, daß nach dem oben Dargelegten nun etwa auch Vertreter der Frühdatierung des ersten Polybiosvertrages auf den Gedanken kommen könnten, hier einen Platz für einen der späteren Verträge zu finden.

für uns nicht unwichtig im Hinblick darauf, daß sie uns einen groben Anhaltspunkt für die zeitliche Ansetzung des Abkommens bietet. Es gehört dieses offenbar in die Zeit des Niederganges der Macht der Etrusker, welche letztere im Zuge dieser Entwicklung auch ihre Position auf Korsika nicht länger halten konnten (vgl. J. H. Thiel a. O. 18). Das führt uns herab ins vierte vorchristliche Jahrhundert, und zwar wohl eher in dessen Mitte oder zweite Hälfte als in die Zeit vorher. Die von Theophrast erwähnte Gründung einer römischen Kolonie auf der Insel mag auch in diesen Jahrzehnten ihren Platz haben und könnte sehr wohl mit dem Abkommen Serv. a. O. in Zusammenhang stehen ²¹⁾.

Unter den Autoren, die für die Zeiten vor dem Ausbruch des ersten Punischen Krieges römisch-karthagische Vereinbarungen bezeugen, fehlt noch Philinos, der nach einer viel behandelten Angabe des Polybios (III 26,3 ff.) von einem Vertrag wußte, auf Grund dessen die Römer verpflichtet waren, ἀπέχεσθαι Σικελίας ἀπάσης, während sich die Karthager ihrerseits Italiens zu enthalten hatten. Der Vertrag sah also hinsichtlich Siziliens vor, daß die Römer in Zukunft nicht nur die von den Karthagern beherrschten Gebiete im Westteil der Insel, sondern ebenso auch die übrigen außerhalb der karthagischen Herrschaft stehenden Landesteile mieden, wenigstens insoweit es darum ging, die Gebiete in kriegerischen Absichten zu betreten. So konnte Philinos den Übergang der Römer nach Messana 264 v. Chr. als einen Vertragsbruch römischerseits werten.

Es dürfte heute wohl so gut wie allgemein anerkannt sein (s. zuletzt J. H. Thiel a. O. 12 ff.), daß Polybios mit seiner Polemik gegen Philinos und dessen behandelte Angabe keine sehr glückliche Hand hatte. Er fand nur zwei Verträge und einen Zusatzvertrag auf dem Kapitol, von denen keiner die von Philinos erwähnte Bestimmung enthielt und sah darin einen vollgültigen Beweis, daß ein Vertrag solchen Inhaltes nicht existierte, ohne sich klar zu machen, daß ein Schluß *ex silentio* hier weniger als sonst irgendwo am Platze war: mochte die Urkunde des Vertrages ursprünglich wohl neben jenen anderen Urkunden aufgestellt gewesen sein, so hatten jedenfalls die

21) Theophr., hist. plant. 5,8,2. Die Bedenken, die J. H. Thiel a. O. 19 f. gegen die Historizität der Angabe vorbringt, kann ich schon deshalb nicht für zwingend halten, weil dabei die Möglichkeit, daß es sich um eine private, nicht staatliche Aktion handelte, außer Betracht bleibt.

Römer nach 264 guten Grund, sie verschwinden zu lassen, und wenn sie das nicht gleich taten, so war es höchste Zeit dazu, als Polybios bei der Bearbeitung der Vorgeschichte des ersten Punischen Krieges anfang, sich für sie zu interessieren. Wir konstatieren noch, daß der Vorwurf einer einseitig karthagerfreundlichen Haltung, den Polybios an anderer Stelle (I 14) gegen Philinos erhebt (aus der heraus der letztere dann etwa zur Erfindung eines Rom ungünstigen Vertrages hätte kommen können), in dem, was Polybios selbst im folgenden Kapitel aus dem Werk des Akragantiners als Beleg für seine Behauptung vorbringt und was wir sonst über den Inhalt dieses Werkes wissen, keine Stütze hat.

Es erhebt sich hier die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Philinosvertrag und der bei Serv. a.O. bezeugten Abmachung. Soweit man in der Literatur entgegen der Überlieferung im Vertrag von 279 nicht das fünfte, sondern erst das vierte römisch-karthagische Abkommen sah, mußte man wohl geneigt sein, Philinos und Servius in einen Topf zu werfen, wie dies tatsächlich schon H. Nissen tat²²⁾, indem er als gemeinsamen Nenner der zitierten Übereinkommen die „Anerkennung der Herrschaft der ersteren (scil. der Römer) in Italien, der letzteren (scil. der Karthager) in Sizilien und Sardinien“ gewann, ohne daß er merkte, daß diese Formel nun freilich weder den Angaben des Servius noch auch denen des Philinos entsprach. Wenn nach Philinos festgesetzt wurde, daß sich die Römer für einen entsprechenden Preis fortan wie des karthagischen Besitzes auf Sizilien, so auch der übrigen Teile der Insel zu enthalten hatten, so ist das ganz offenbar etwas anderes als die Serv. a.O. bezeugte Vereinbarung über die *litora Carthaginiensium*, und auch der Ausweg, die Übereinkunft betreffend Sizilien als Teilbestimmung des Serviusvertrages zu betrachten oder umgekehrt, ist schwerlich gangbar oder wäre es, rein methodisch gesehen, doch nur dann, wenn es uns die sonstige Tradition schlechterdings unmöglich machte, mehr als einen Vertrag in den in Frage kommenden Zeiten unterzubringen. Was die zeitliche Ansetzung des Philinosvertrages betrifft, so beschränken wir uns vorerst hier wie oben beim Serviusabkommen darauf, die Grenzen ganz im groben zu ziehen. Einen *terminus ante quem* bietet der Polyb. III 25

22) Neue Jahrb. a.O. 327, vgl. jetzt auch (ohne Erörterung des Problems) H. H. Scullard a.O. 426, J. H. Thiel a.O. 13.

behandelte Vertrag gegen Pyrrhos vom Jahre 279, der nicht identisch sein kann mit dem Vertrag, in welchem die Bestimmung über Sizilien und Italien als beiderseitige Interessensphären erst mals festgelegt wurde²³), von dem wir aber freilich annehmen dürfen, daß er besagte Bestimmung bzw. allgemein den Vertrag, der sie enthielt, erneut bekräftigte — das neue Abkommen gegen den Epeiroten ist mit seinen merkwürdigen Klauseln denn auch verständlich nur, wenn man voraussetzt, daß zur Zeit seines Abschlusses die durch Philinos überlieferte Vereinbarung noch in Gültigkeit war. Ein genauer *terminus post quem* ist nicht zu gewinnen, doch wird man im Hinblick auf die Tatsache, daß die Karthager ganz Italien als römische Interessensphäre anerkennen, zögern, nach oben über die Zeiten um 300 v. Chr. weit hinauszugehen.

Wichtig ist in unserem Zusammenhang nun noch vor allem dies, daß der Philinosvertrag so wenig wie der von Servius bezeugte mit einem der beiden älteren Polybiosverträge identisch sein kann. Das führt uns zu der Annahme von vier römisch-karthagischen Abkommen vor 279 — erster und zweiter Polybiosvertrag, Servius- und Philinosvertrag — und damit zu einem Ergebnis, das dem der oben S. 70 f. durchgeführten Überprüfung der einschlägigen livianischen Tradition voll entspricht. Als Daten für die Verträge des Servius und Philinos bieten sich dann ganz von selbst die Jahre 348 und 306 an, die denn auch beide in den Zonen liegen, in welche die Verträge ihrem Inhalt nach zu setzen waren²⁴). Der zweite Polybiosvertrag wird damit zum dritten Mal in die Zeiten vor 348 v. Chr. verwiesen. —

Drei unabhängig voneinander geführte Untersuchungen brachten uns zu demselben Ergebnis, und alles scheint sich

23) Das ergibt sich klar aus Polyb. a. O., wo die 279 v. Chr. neu hinzukommenden Bestimmungen, und nur diese, aufgezählt sind. In der neueren Literatur wird dieser Sachverhalt gelegentlich, übersehen (vgl. zuletzt A. Heuß, H. Z. 169, 1949, 460).

24) An das Jahr 306 für den Philinosvertrag ist natürlich schon öfters gedacht worden, s. etwa H. H. Scullard a. O., J. H. Thiel a. O. 13 f., 16 f. [Die von F. W. Walbank a. O. 354 dagegen erhobenen Zweifel basieren auf der Annahme, daß der Vertrag erst nach vollzogener Unterwerfung von ganz Italien durch Rom zum Abschluß gekommen sein könne. Sollte also zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auch ganz Sizilien unter karthagischer Herrschaft gestanden haben? Ebenso haltlos sind Walbanks Zweifel an der Historizität des Serviusvertrages (a. O. 59.)]

zwanglos und lückenlos zusammenzufügen, alle Schwierigkeiten auch, denen man sich bisher gegenüber sah, scheinen sich von selbst aufzulösen, wenn man nur davon abgeht, daß die Datierung des ersten Polybiosvertrages ins ausgehende sechste Jahrhundert die Ansetzung des zweiten Vertrages in das Jahr 348 zur notwendigen Folge hat.

Innsbruck

F r a n z H a m p l

VON DEN ANFÄNGEN DES PROBLEMS DER WILLENSFREIHEIT

„Zu fragen, ob der homerische Mensch Determinist ist oder Verteidiger der Willensfreiheit, ist ein phantastischer Anachronismus. Die Frage begegnete dem homerischen Menschen nie; und wäre sie ihm gestellt worden, so wäre es sehr schwer gewesen, ihm verständlich zu machen, was sie bedeute“, sagt Dodds, *The Greeks and the Irrational* (1951) 7. Natürlich wird niemand dem homerischen Menschen die genannte Frage so stellen; denn der kennt die moderne Terminologie nicht. Aber vielleicht darf man es so machen wie Dodds selbst. Wenn dieser die Entmannung des Uranos durch seinen Sohn Kronos as a reflex of unconscious human desires erklärt und die Entstehung der Aphrodite aus den abgeschnittenen und ins Meer geworfenen Genitalien des Uranos as symbolising the son's attainment of sexual freedom through removal of his father-rival bezeichnet (S. 61 A. 103. zu S. 46), so begeht er beileibe nicht einen phantastischen Anachronismus, er legt nur das Schema der psychoanalytischen Terminologie an die uralte Sage an. So sollen auch im folgenden möglichst viele Stellen aus der frühgriechischen Literatur und Interpretationen alter und neuerer Zeit gesammelt werden, aus denen wir etwas zur Beantwortung der Frage gewinnen können: Wie weit geht das Wissen oder Ahnen von dem Problem der Freiheit des menschlichen Willens zurück?

Natürlich läßt sich nicht erwarten, daß wir auf eine theoretische Behandlung dieses Problems stoßen oder auch nur auf eine abstrakte Formulierung unserer Frage. Es muß genügen,